

PORR AG

Satzungsgegenüberstellung

Alte Fassung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1.

(1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

PORR AG

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Wien.

(3) Ihre Dauer ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) die Projektierung und Ausführung von Bauarbeiten aller Art bis zur schlüsselfertigen Herstellung,
- b) die nutzbringende Verwertung der von der Gesellschaft für eigene Rechnung ausgeführten Bauten,
- c) der Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
- d) die Errichtung und der Betrieb von Steinbrüchen, Maschinenfabriken, Reparaturwerkstätten, Beton- und Fertigteilwerken, die Übernahme von Reinigungs- und Spritzarbeiten an Baumaterialien und Baugeräten sowie die Herstellung und der Vertrieb von Baustoffen, Geräten, Stahlkonstruktionen und Stahlbauteilen aller Art,
- e) die Schaffung von Wohnungseigentum,
- f) die Errichtung und Führung von Hotels, Pensionen, Gaststätten und Kantinen, die Verabreichung und der Verkauf von Speisen und Getränken aller Art sowie alle damit zusammenhängenden Geschäfte,
- g) die Errichtung und der Betrieb von Parkgaragen, Parkplätzen und Tankstellen,
- h) die Errichtung und der Betrieb von sonstigen Fremdenverkehrseinrichtungen, wie Seilbahnen, Skiliften, Bädern, Heil- und Erholungsstätten,
- i) der Handel mit Waren aller Art,
- j) die Vermietung von Baumaschinen und Baugeräten,
- k) die Übernahme und Ausführung von Arbeiten auf elektronischen Datenverarbeitungsanlagen,
- l) die Errichtung und der Betrieb von Deponien, Schotter-, Kies- und Lehmgruben,

Neue Fassung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Aktiengesellschaft führt die Firma

PORR AG

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist:
- a) der Betrieb eines industriellen Bauunternehmens und die Ausführung von Bauarbeiten aller Art in allen Bereichen des Bauwesens sowohl im Hoch- als auch im Tiefbau und im konstruktiven und funktionellen Ingenieurbau sowie die Projektierung, Entwicklung, Planung, Errichtung, Realisierung und Verwertung von Bau- und Immobilienprojekten aller Art bis zur schlüsselfertigen Herstellung, auch als General- oder Totalunternehmer und im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften oder auch als Bauträger, für eigene oder fremde Rechnung, insbesondere die Projektierung, Entwicklung, Planung, Realisierung, der Betrieb und die Verwertung von Büro-, Verwaltungs- und Geschäftsgebäuden, Einkaufszentren und Kaufhäusern, Produktions-, Logistik- und Lagerstätten, privaten und öffentlichen Wohnbauten, Gewerbe-, Industrie- und Produktionsanlagen, Forschungs-, Bildungs- und Kultureinrichtungen, Freizeitanlagen, Sportstätten und Stadien, Flughäfen, Krankenhäusern und Kliniken, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, Hotellerie- und Tourismusinfrastrukturbauten, Thermen, Bädern, Seilbahnen, Skiliften, Heil- und Erholungsstätten, Tankstellen, Parkgaragen und Parkplätzen, Stahlkonstruktionen und Stahlbauten, Sonderbauten, Straßen, Spezialtiefbauten, Bahn- und Gleisbauten, Tunnels, Brücken, Kraftwerksanlagen, Energie- und Wasserbauten, Kanal-, Wasser- und sonstigen Leitungsbauten, Umweltschutzbauten, Freileitungsbauten, Oberleitungsanlagen und von sonstigen Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen sowie die Projektierung, Entwicklung, Planung und Realisierung von Erd- und Grundbauten, Abdichtungsarbeiten, Maler-, Anstreicher- und Bodenmarkierungsarbeiten, Revitalisierungs- und Sanierungsarbeiten, Abbruch- und Wiederaufbereitungsarbeiten;

- m) technische Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet des Bauwesens und der Baustoffindustrie sowie Erwerb, Ausübung und sonstige wie immer geartete Verwertung einschlägiger Konzessionen, Patente, Lizenzen, Marken- und Musterrechte und Gewerbeberechtigungen,
- n) die Ausübung der Gewerbe Baumeister, Zimmermeister, Brunnenmeister, Betrieb von Sprengungsunternehmen, Betonwarenerzeuger, Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser, Wärme-, Kälte- und Schallisolierer, Asphaltierer, Schwarzdecker, Deichgräber, Steinholzleger und Spezialestrichhersteller, Terrazzomacher, Platten- und Fliesenleger, Maler und Anstreicher, Schlosser, Spengler, Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Schneeräumung, Sonderabfallsammler und -beseitiger, Altölsammler und -verwerter, Überlassung von Arbeitskräften (ausgenommen sind jene Tätigkeiten, die den Arbeitsämtern vorbehalten sind).

Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmungen gleicher oder ähnlicher Art des In- und Auslandes zu beteiligen, solche Unternehmungen zu erwerben und zu errichten sowie alle Geschäfte und Interessengemeinschaften einzugehen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck der Gesellschaft zu fördern.

- b) der Erwerb, die Inbestandnahme, die Entwicklung, Verwaltung, Veräußerung, Vermietung, Verpachtung und sonstige Verwertung von Grundstücken, grundstücksähnlichen Rechten und Gebäuden sowie die Schaffung von Wohnungseigentum und die kaufmännische, technische und infrastrukturelle Entwicklung von Immobilien;
 - c) die Technologieentwicklung und das Technologiemanagement sowie die Projektierung, Entwicklung, Herstellung, der Betrieb und die Verwertung von Anlagen und Systemen auf den Gebieten des Bauwesens und der Baustoffindustrie, der Umwelt- und Verfahrenstechnik, des Umweltschutzes und des Anlagen- und Maschinenbaus;
 - d) die Projektentwicklung, das Projektmanagement, die Planung, Finanzierung, Errichtung, der Betrieb sowie die Vermittlung und die Verwertung von Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen, insbesondere für die kommunale Ver- und Entsorgung, für die Telekommunikation, für die Energiegewinnung, auf dem Gebiet der Umwelttechnik und des Umweltschutzes, für die Verkehrsträger Bahn, Straße, Wasser und Luft, für das Spitals- und Gesundheitswesen, für sonstige öffentliche Einrichtungen, Verwaltungsgebäude, Bildungs- und Forschungseinrichtungen und Betriebs- und Produktionsanlagen oder Teilen davon, sowie Erbringung von Dienstleistungen in Bezug auf solche Infrastruktureinrichtungen;
 - e) die Durchführung von privatwirtschaftlich finanzierten Betreibermodellen für Gebäude, Infrastruktureinrichtungen und Anlagen aller Art, einschließlich deren Planung, Errichtung, Finanzierung und Bewirtschaftung und der Erbringung damit verbundener Dienstleistungen;
 - f) die Aufbereitung, Wieder- und Weiterverwertung von Rohstoffen;
 - g) die Erkundung und Sanierung von Altlasten sowie hierfür erforderliche Projektierungs- und Entwicklungsarbeiten;
 - h) der Erwerb, die Ausübung und sonstige Verwertung einschlägiger Konzessionen, Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen, Marken- und Musterrechte und sonstiger Schutzrechte;
 - i) die Ausübung sämtlicher zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendigen oder nützlichen Gewerbe und sonstigen Berechtigungen;
 - j) die Vermietung von beweglichen und unbeweglichen Anlagegütern, insbesondere Maschinen, Geräten und Anlagen;
 - k) die Erbringung von Leistungen aller Art in den Bereichen Logistik, Transport und Spedition, sowie der Betrieb von Anlagen, die zum Betrieb dieser Geschäfte notwendig und nützlich sind;
 - l) die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen und Anlagen aller Art, insbesondere von Beton- und Asphaltmischanlagen, Steinbrüchen, Schotter-, Sand-, Kies- und Lehmgruben, Maschinenfabriken, Reparaturwerkstätten, Beton- und Fertigteilwerken und Anlagen im Bereich der Umwelttechnik wie Deponien, Wasserversorgungs-, Klär-, Abwasseraufbereitungs-, Deponiegas-, Bodenreinigungs-, Baustoffrecycling-, Abfallbehandlungs- und Müllentsorgungsanlagen;
 - m) der Betrieb sämtlicher im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Unternehmens stehenden Dienstleistungen, Hilfs- und Nebengeschäfte;
 - n) die Erbringung von kaufmännischen, rechtlichen und technischen Dienstleistungen und die Wahrnehmung von Managementaufgaben sowie die technische und wirtschaftliche Verwaltung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere Forschung und Entwicklung, Planung und Beratung, Statik und Konstruktion, Kalkulation, zentraler Einkauf und Beschaffung, Baubetreuungs- und Bauorganisation, Finanzmanagement, Rechnungswesen und Steuern, Vertrags- und Risikomanagement, Controlling, Baulogistik, -physik und -prozessmanagement, Arbeitsvorbereitung, Projektentwicklung, Personal- und Qualitätsmanagement, Informationstechnologie sowie Vertrieb und Vermarktung, soweit diese Tätigkeiten nicht anderen Berufsgruppen vorbehalten sind.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften zu errichten, sich an anderen Unternehmen des In- und Auslandes zu beteiligen, solche Unternehmen zu erwerben und zu gründen, alle Geschäfts- und Interessengemeinschaften einzugehen, die geeignet sind,

§ 3.

- (1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 18 AktG.
- (2) Soweit und solange gesetzlich zwingend vorgesehen, erfolgen die Veröffentlichungen der Gesellschaft in der „Wiener Zeitung“.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4.

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 21.624.710,22 (Euro einundzwanzig Millionen sechshundertvierundzwanzigtausendsiebenhundertzehn Komma zweiundzwanzig) und ist in nennbetragslose Stückaktien zerlegt wie folgt:

Das Grundkapital ist in
2.333.625 Stück Stammaktien und
642.000 Stück 7%-Vorzugsaktien ohne Stimmrecht
zerlegt, von denen jede am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.
- (2) a) Die Gesellschaft hat Genußrechte gemäß § 174 Aktiengesetz durch Ausgabe von Kapitalanteilscheinen begeben. Der Gesamtbetrag des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals beträgt EUR 361.910,71 (Euro dreihunderteinundsechzigtausendneunhundertzehn und einundsiebzig Cent). Die Kapitalanteilscheine lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in 49.800 Stück fortlaufend nummerierte Kapitalanteilscheine; diese können durch Sammelurkunden vertreten werden.
b) Die Kapitalanteilscheine gewähren einen Gewinnanteil am Jahresgewinn der Gesellschaft, der dem Verhältnis des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals zum Gesamtbetrag des Grundkapitals und des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals entspricht; der Gewinnanteil der Kapitalanteilscheine muß aber mindestens demselben Prozentsatz des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals entsprechen wie der Prozentsatz der auf die Vorzugsaktien der Gesellschaft ausgeschütteten Dividende von dem auf Vorzugsaktien entfallenden Grundkapital. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile ist jeweils am selben Tag wie der Anspruch der Aktionäre auf Auszahlung der Dividende fällig.
c) Die Inhaber von Kapitalanteilscheinen genießen insbesondere folgenden Verwässerungsschutz:
- Soferne die Gesellschaft unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an ihre Aktionäre ihr Kapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht und/oder weitere Kapitalanteilscheine, andere Genußrechte gemäß § 174 Absatz 3 Aktiengesetz, andere Wertpapiere mit Bezugsrechten oder Gewinn- oder Wandelschuldverschreibungen begibt, sind die Inhaber der Kapitalanteilscheine durch Gewährung eines anteilmäßigen Bezugsrechtes auf weitere Kapitalanteilscheine, andere

den Gesellschaftszweck der Gesellschaft zu fördern.

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich sein können, insbesondere auch in allen dem Unternehmensgegenstand ähnlichen oder verwandten Tätigkeitsbereichen. Konzessionspflichtige Bankgeschäfte sind ausgeschlossen.

§ 3

Veröffentlichungen

- (1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“.
- (2) Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes Kapital, Kapitalanteilscheine

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 23.805.000,00 (Euro dreiundzwanzig Millionen achthundertfünftausend).
- (2) Das Grundkapital ist zerlegt in 11.902.500 (elf Millionen neuhundertzweitausendfünfhundert) Stück nennbetragslose Stückaktien.
- (3) Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 11.07.2013 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 11.902.500,00 durch Ausgabe von bis zu 5.951.250 auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage — allenfalls in mehreren Tranchen — zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals bei Mehrzuteilungsoptionen im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft erfolgt. Darüber hinaus ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) erfolgt:
i) durch Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen; oder
ii) durch Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals.
Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch das Ausnutzen dieser Ermächtigung des Vorstands ergeben, zu beschließen.
- (5) a) Die Gesellschaft hat Genussrechte gemäß § 174 AktG durch Ausgabe von Kapitalanteilscheinen begeben. Der Gesamtbetrag des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals beträgt EUR 398.400,00 (Euro dreihundertachtundneunzigtausendvierhundert). Die Kapitalanteilscheine lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in 49.800 Stück fortlaufend

- Genußrechte gemäß § 174 Absatz 3 Aktiengesetz, andere Wertpapiere mit Bezugsrechten, Gewinn- oder Wandelschuldverschreibungen oder, nach freier Wahl der Gesellschaft, durch andere Maßnahmen so zu stellen, daß der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt.
- Wird das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt, so wird der Gesamtbetrag des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals im gleichen Verhältnis und zu vergleichbaren Bedingungen herabgesetzt.
- d) Die Inhaber von Kapitalanteilscheinen haben das Recht, nach entsprechender Anmeldung und Hinterlegung der Kapitalanteilscheine im Sinne des § 18 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft, an den Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und Auskünfte im Sinne des § 118 Aktiengesetz zu begehren. Die Kapitalanteilscheine gewähren jedoch keine Aktionärsrechte und insbesondere kein Stimmrecht, kein Antragsrecht, kein Recht auf Anfechtung von Beschlüssen der Hauptversammlung und kein Bezugsrecht auf junge Aktien.
- e) Die Kapitalanteilscheine können nicht gekündigt werden.
- f) Im Falle der Abwicklung der Gesellschaft haben die Inhaber der Kapitalanteilscheine Anspruch auf Beteiligung am Abwicklungsüberschuß gemäß Absatz 4.
- g) Die Gesellschaft ist berechtigt, Kapitalanteilscheine eigener Emission zu erwerben.
- (3) Die Vorzugsaktien und die Kapitalanteilscheine erhalten vor den Stammaktien eine Vorzugsdividende beziehungsweise einen Gewinnanteil von 7 % des auf sie eingezahlten, anteilig auf Vorzugsaktien entfallenden Grundkapitals beziehungsweise auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals. Wird die Vorzugsdividende beziehungsweise der Gewinnanteil der Kapitalanteilscheine für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht ganz bezahlt, so ist der Rückstand aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachzuzahlen.
- (4) a) Bei Abwicklung (Liquidation) der Gesellschaft erhalten primär die Inhaber von Kapitalanteilscheinen aus einem Abwicklungsüberschuß allfällige rückständige Gewinnanteile und den anteiligen Betrag des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals zurückbezahlt.
- b) Aus einem allfälligen darüber hinausgehenden Abwicklungsüberschuß erhalten die Vorzugsaktionäre allfällige rückständige Gewinnanteile und den anteiligen Betrag des auf Vorzugsaktien entfallenden Grundkapitals zurückbezahlt.
- c) Sodann erhalten die Stammaktionäre aus einem allfälligen darüber hinausgehenden Abwicklungsüberschuß den anteiligen Betrag des auf Stammaktien entfallenden Grundkapitals zurückbezahlt.
- d) Ein allfälliger restlicher Abwicklungsüberschuß wird auf die Inhaber von Kapitalanteilscheinen, die Stammaktionäre und die Vorzugsaktionäre im Verhältnis der Anzahl der Kapitalanteilscheine bzw. Aktien verteilt.
- e) Sind die Einlagen auf alle Kapitalanteilscheine oder auf alle Aktien der betreffenden Aktiengattung nicht in demselben Verhältnis geleistet, so werden jeweils nur die geleisteten Einlagen erstattet. Ein Überschuß ist nach dem Verhältnis der Anzahl der Kapitalanteilscheine bzw. Aktien gemäß lit. d zu verteilen.
- nummerierte Kapitalanteilscheine; diese können durch Sammelurkunden vertreten werden.
- b) Die Kapitalanteilscheine gewähren einen Gewinnanteil am Jahresgewinn der Gesellschaft, der dem Verhältnis des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals zum Gesamtbetrag des Grundkapitals und des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals entspricht; für den Fall, dass die Gesellschaft Vorzugsaktien ausgegeben hat, muss der Gewinnanteil der Kapitalanteilscheine aber mindestens demselben Prozentsatz des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals entsprechen, wie der Prozentsatz der auf die Vorzugsaktien der Gesellschaft ausgeschütteten Dividende von dem auf Vorzugsaktien entfallenden Grundkapital. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile ist jeweils am selben Tag wie der Anspruch der Aktionäre auf Auszahlung der Dividende fällig.
- c) Die Inhaber von Kapitalanteilscheinen genießen insbesondere folgenden Verwässerungsschutz:
- Sofern die Gesellschaft unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an ihre Aktionäre ihr Kapital durch Ausgabe neuer Aktien erhöht und/oder weitere Kapitalanteilscheine, andere Genussrechte gemäß § 174 Abs 3 AktG, andere Wertpapiere mit Bezugsrechten oder Gewinn- oder Wandelschuldverschreibungen begibt, sind die Inhaber der Kapitalanteilscheine durch Gewährung eines anteilmäßigen Bezugsrechtes auf weitere Kapitalanteilscheine, andere Genussrechte gemäß § 174 Abs 3 AktG, andere Wertpapiere mit Bezugsrechten, Gewinn- oder Wandelschuldverschreibungen oder, nach freier Wahl der Gesellschaft, durch andere Maßnahmen so zu stellen, dass der wirtschaftliche Gehalt der ihnen zukommenden Rechte erhalten bleibt.
 - Wird das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt, so wird der Gesamtbetrag des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals im gleichen Verhältnis und zu vergleichbaren Bedingungen herabgesetzt.
- d) Die Inhaber von Kapitalanteilscheinen haben das Recht, nach entsprechender Anmeldung und Hinterlegung der Kapitalanteilscheine im Sinne des § 16 Abs 4 der Satzung der Gesellschaft, an den Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen und Auskünfte im Sinne des § 118 AktG zu begehren. Die Kapitalanteilscheine gewähren jedoch keine Aktionärsrechte und insbesondere kein Stimmrecht, kein Antragsrecht, kein Recht auf Anfechtung von Beschlüssen der Hauptversammlung und kein Bezugsrecht auf junge Aktien.
- e) Die Kapitalanteilscheine können nicht gekündigt werden.
- f) Im Falle der Abwicklung der Gesellschaft haben die Inhaber der Kapitalanteilscheine Anspruch auf Beteiligung am Abwicklungsüberschuss gemäß Absatz 7.
- g) Die Gesellschaft ist berechtigt, Kapitalanteilscheine eigener Emission zu erwerben.
- (6) Die Kapitalanteilscheine erhalten vor den Aktien einen Gewinnanteil von Euro 0,51 je Kapitalanteilschein. Wird der Gewinnanteil der Kapitalanteilscheine für ein Geschäftsjahr nicht oder nicht ganz bezahlt, so ist der Rückstand aus dem Bilanzgewinn der folgenden Geschäftsjahre nachzuzahlen.
- (7) a) Bei Abwicklung (Liquidation) der Gesellschaft erhalten primär die Inhaber von Kapitalanteilscheinen aus einem Abwicklungsüberschuss allfällige rückständige Gewinnanteile und den anteiligen Betrag des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals zurückbezahlt.
- b) Sodann erhalten die Aktionäre aus einem allfälligen darüber hinausgehenden Abwicklungsüberschuss den auf das Grundkapital entfallenden Betrag zurückbezahlt.
- c) Ein allfälliger restlicher Abwicklungsüberschuss wird auf die Inhaber von Kapitalanteilscheinen und die Aktionäre im Verhältnis des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals zum Gesamtbetrag des Grundkapitals verteilt.
- d) Sind die Einlagen auf alle Kapitalanteilscheine oder auf Aktien nicht in demselben Verhältnis geleistet, so werden jeweils nur die geleisteten Einlagen erstattet. Ein Überschuss ist im Verhältnis des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals zum Gesamtbetrag des Grundkapitals zu verteilen.

§ 5.

Die Aktien lauten auf den Inhaber. Es sind nennbetragslose Stückaktien ausgegeben. Die Inhaberaktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs. 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

III. VERFASSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 6.

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 7.

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei, drei, vier, fünf oder sechs Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (2) Ernennt der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit nur dann den Ausschlag, wenn der Aufsichtsrat dies bestimmt.

§ 5 Aktien

- (1) Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Aktien aus künftigen Kapitalerhöhungen können auf den Inhaber oder Namen lauten. Wird bei einer Kapitalerhöhung im Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber getroffen, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.
- (3) Die Aktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

III. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht nach näherer Bestimmung durch den Aufsichtsrat aus zwei bis sechs Personen.
- (2) Die Bestellung von stellvertretenden Vorstandsmitgliedern in diesem zahlbezogenen Rahmen (insgesamt zwei bis sechs Personen) ist zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands und ein Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands ernennen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen, jeweils für höchstens fünf Jahre, sind zulässig.

§ 7 Geschäftsführung, Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen des Aktiengesetzes, der Satzung, der sonstigen Gesetze sowie der Geschäftsordnung zu führen.
- (2) Der Aufsichtsrat bestimmt unter Aufrechterhaltung der Gesamtverantwortung des Vorstands die Verteilung der Geschäfte im Vorstand. Er hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.
- (3) Zur Vornahme der in § 95 Abs 5 AktG in der jeweils geltenden Fassung angeführten Geschäfte bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Soweit in § 95 Abs 5 AktG gesetzlich vorgesehen, legt der Aufsichtsrat Betragsgrenzen fest, bis zu welchen seine Zustimmung nicht erforderlich ist.
- (4) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat Geschäftsarten, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, bestimmen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag (Dirimierungsrecht).

- (6) Die Vorstandsmitglieder haben ihre Tätigkeit hauptberuflich auszuüben und die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu führen. Sie haben die Geschäfte so zu leiten, wie das Wohl der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands dürfen ohne Zustimmung des Aufsichtsrats keine andere Erwerbstätigkeit ausüben und keine Organfunktionen in von der Gesellschaft nicht konsolidierten Unternehmen übernehmen.
- (8) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorscheurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht). Bei wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten; ferner ist über Umstände, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu berichten (Sonderbericht). Der Jahresbericht und die Quartalsberichte sind schriftlich zu erstatten und auf Verlangen des Aufsichtsrats mündlich zu erläutern; sie sind jedem Aufsichtsratsmitglied zu übermitteln. Die Sonderberichte sind schriftlich oder mündlich zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann vom Vorstand jegliche Information, die für die Ausübung der Kontrolle erforderlich ist, jedoch nur an den Aufsichtsrat als solchen verlangen. Lehnt der Vorstand die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das Verlangen unterstützt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie jeder seiner Stellvertreter können einen Bericht auch ohne Unterstützung eines anderen Aufsichtsratsmitglieds verlangen.

§ 8.

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch je zwei Prokuristen vertreten werden.
- (3) Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

§ 9.

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und einer allenfalls beschlossenen Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsarten, die zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Fällen (§ 95 Abs. 5 AktG) seiner Zustimmung bedürfen, zu bestimmen. Dies erfolgt im Wege der Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand oder durch Beschluss des Aufsichtsrats. Soweit gesetzlich vorgesehen, hat der Aufsichtsrat die Betragsgrenzen festzulegen, bis zu welchen die Zustimmung des Aufsichtsrats zu zustimmungspflichtigen Geschäften nicht erforderlich ist.

§ 8

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Die Gesellschaft kann mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen gemeinsam vertreten werden.
- (3) Allfällige stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

B. Der Aufsichtsrat

§ 10.

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden, falls sie nicht für eine kürzere Funktionsperiode gewählt werden, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird bei jedem Aufsichtsratsmitglied das Geschäftsjahr, in dem es gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- (3) Lehnt ein in den Aufsichtsrat gewähltes Mitglied die Wahl ab oder scheidet im Laufe des Jahres ein Mitglied aus, so bedarf es keiner Ersatzwahl, solange dem Aufsichtsrat mindestens drei gewählte Mitglieder angehören.
- (4) Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 11.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist mit schriftlicher Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.

§ 12.

Der Aufsichtsrat wählt alljährlich nach der ordentlichen Hauptversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Scheiden im Laufe der Amtszeit der Vorsitzende oder einer der gewählten Stellvertreter aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.

IV. Aufsichtsrat

§ 9

Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Weiters gehören dem Aufsichtsrat die gemäß § 110 Abs 1 ArbVG entsandten Mitglieder an.
- (2) Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne oder für alle der von ihr zu wählenden Mitglieder einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, nicht mitgerechnet.
- (3) Die Wiederwahl – auch ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder – ist zulässig.
- (4) Die Bestellung zum Mitglied des Aufsichtsrats kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden dessen Stellvertreter, kann einer Kürzung der Frist zustimmen.
- (6) Scheiden gewählte Mitglieder vor dem Ablauf der Funktionsperiode aus, so bedarf es der Ersatzwahl erst in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Eine Ersatzwahl durch eine außerordentliche Hauptversammlung ist jedoch innerhalb von sechs Wochen vorzunehmen, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.
- (7) Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Funktionsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, falls die Hauptversammlung bei der Wahl nichts anderes beschließt.
- (8) Mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden, welches mit sofortiger Wirkung in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Werden mehrere Ersatzmitglieder gewählt, ist bei der Wahl die Reihenfolge zu bestimmen, in der sie für aus dem Aufsichtsrat ausscheidende Mitglieder nachrücken. Ein Ersatzmitglied kann auch für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden, sodass es in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn eines dieser Mitglieder vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens jedoch mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ist das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds erloschen, weil ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, so bleibt es Ersatzmitglied für die weiteren Aufsichtsratsmitglieder, für die es gewählt wurde.

§ 10

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jährlich in einer nach der ordentlichen Hauptversammlung abzuhaltenden Sitzung, zu welcher es keiner gesonderten Einladung bedarf, seinen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Im Falle von zwei Stellvertretern ist die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen. Die Funktionsperiode dauert bis zur Beendigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Scheidet der Vorsitzende oder ein

- Stellvertreter davor aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat für die restliche Funktionsperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Erhält bei einer Wahl niemand die einfache Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
 - (3) Scheidet im Laufe einer Funktionsperiode der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
 - (4) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können ihre jeweiligen Funktionen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich an den Aufsichtsrat zurücklegen, auch ohne dass sie gleichzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden.
 - (5) Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden hat, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte und Pflichten wie dieser. Dies gilt auch für das Dirimierungsrecht bei Beschlussfassungen und bei Wahlen.
 - (6) Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheit für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.
 - (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, abzugeben.

§ 11

Geschäftsordnung und Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der gesetzlichen und der durch diese Satzung aufgestellten Bestimmungen eine Geschäftsordnung.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrats über seine Geschäftsordnung bedürfen neben den allgemeinen Beschlusserfordernissen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre allfällige Geschäftsordnung werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Den Ausschüssen kann auch die Befugnis zu Entscheidungen übertragen werden. Die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden.
- (4) Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.
- (5) Die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrats Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in § 110 Abs 1 ArbVG festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Sitzungen und Abstimmungen, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstands betreffen, ausgenommen Beschlüsse auf Bestellung oder Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds sowie auf Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft.

§ 13.

- (1) Aufgabe des Aufsichtsrates ist die Überwachung der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat ist auch ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.
- (2) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst; zudem sind Beschlüsse durch schriftliche Stimmabgabe, per Telefax oder per E-Mail mit Anhang eines PDF-Dokuments, wobei die Unterschrift erkennbar sein muss, zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus besonderen Gründen eine solche Beschlusfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens drei gewählte Mitglieder anwesend sind. Der

Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei schriftlicher Stimmabgabe, Stimmabgabe per Telefax oder per E-Mail mit Anhang eines PDF-Dokuments, wobei die Unterschrift erkennbar sein muss, sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu verfertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

§ 14.

- (1) Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
- (2) Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mit Anhang eines PDF-Dokuments, wobei die Unterschrift erkennbar sein muss, erfolgen, jedoch soll in der Regel zwischen der Benachrichtigung und der Sitzung eine einwöchige Frist gewahrt werden.
- (3) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

§ 12

Sitzungen, Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Sitzungen. Der Aufsichtsrat hat, so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern, mindestens aber vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten. Der Aufsichtsrat kann Sitzungen als körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort oder als Videokonferenzsitzung gemäß Abs 12 abhalten.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats beruft der Vorsitzende oder in dessen Auftrag der Vorstand schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail spätestens am 7. Tag vor der Sitzung ein. Der Tag der Absendung der Einberufung ist hierfür maßgeblich. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen verkürzen.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die Anträge des Vorstands und die Anträge von Aufsichtsratsmitgliedern festgesetzt. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind rechtzeitig, grundsätzlich spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ausreichende schriftliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Vorsitzende bestimmt die Form der Sitzung, die Form der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen und das Verfahren zur Stimmenauszählung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil, sofern der Vorsitzende der Sitzung nichts anderes bestimmt. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die weder dem Aufsichtsrat, noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Schriftführer und leitende Mitarbeiter des Vorstands sowie Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände können mit Zustimmung des Vorsitzenden zugezogen werden. Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können an Sitzungen dieses Ausschusses nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats teilnehmen.
- (6) Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, ist berechtigt, seinen schriftlichen Stimmabgaben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung durch ein anderes Mitglied des betreffenden Gremiums überreichen zu lassen.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Über einen Verhandlungsgegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann der Aufsichtsrat nur dann einen Beschluss fassen, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind und kein Mitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit – auch bei Wahlen – entscheidet der Vorsitzende (Dirimierungsrecht). Jeder Stellvertreter des Vorsitzenden, wenn er in Vertretung des Vorsitzenden handelt, sowie der Vorsitzende eines Ausschusses hat das Dirimierungsrecht bei Beschlussfassungen und bei Wahlen.
- (9) Der Vorsitzende kann auch bestimmen, dass in Sitzungen die Erklärungen (Stimmabgabe) einzelner abwesender Mitglieder bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse schriftlich,

- fernmündlich oder in anderer vergleichbarer Form (insbesondere Telefax, E-Mail) abgegeben werden. Kein Aufsichtsratsmitglied kann einer derartigen Anordnung des Vorsitzenden widersprechen.
- (10) Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammentritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Stimmabgabe in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist abgegeben haben. Bei Stimmabgabe per E-Mail kann der Vorsitzende das technische Format festlegen. Die Bestimmungen des Abs 8 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist bei der Stimmabgabe in Schriftform oder Textform nicht zulässig.
- (11) Beschlüsse können auch durch Stimmabgabe in Form einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz gefasst werden, ohne dass der Aufsichtsrat zu einer Sitzung zusammen tritt, wenn der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb der vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegen dieses Verfahren gegenüber dem Vorsitzenden in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) ausdrücklich Widerspruch erklärt. Ein Beschluss kommt zustande, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zur Konferenz in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail) eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, ihre Stimme in der Konferenz abgegeben haben. Der Vorsitzende kann das technische Format der Konferenz festlegen. Die Bestimmungen des Abs 8 gelten entsprechend. Die Vertretung durch andere Aufsichtsratsmitglieder ist nicht zulässig.
- (12) Sitzungen des Aufsichtsrats können auch im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (i) unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit, (ii) Möglichkeit der Teilnahme Dritter, (iii) Absicherung der Vertraulichkeit, (iv) gleicher Informationsstand aller Teilnehmer, (v) Gewährleistung der Authentizität der Diskussion. Eine Videokonferenz, die die vorgenannten Kriterien voll erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSd § 94 Abs 3 AktG. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann eine Videokonferenzsitzung einberufen, wenn die technischen Voraussetzungen im oben näher bezeichneten Ausmaß für alle Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen und der Beratungs- und Beschlussgegenstand den unmittelbaren, persönlichen Kontakt zwischen allen Teilnehmern an einem Ort nicht zwingend erfordert. Der Vorsitzende kann insbesondere dann von der Möglichkeit der Einberufung einer Videokonferenzsitzung Gebrauch machen, wenn die Dringlichkeit der Abhaltung einer Sitzung, die Sitzungsfrequenz oder die Ortsabwesenheit von Aufsichtsratsmitgliedern gerade die Abhaltung einer Videokonferenzsitzung anstelle einer körperlichen Versammlung aller Mitglieder an einem Ort im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen lassen. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 9 gelten entsprechend.
- (13) Über die Sitzung des Aufsichtsrats ist ein Protokoll anzufertigen, das die Schwerpunkte der Diskussion und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat und vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterfertigen ist. Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen zustande gekommen sind, sind schriftlich vom Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 13

Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, Satzung oder in sonstiger Weise, insbesondere durch eine Geschäftsordnung, zugewiesen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner Geschäftsordnung

§ 15.

- (1) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und deren Aufgaben und Befugnisse festzusetzen.
Diesen Ausschüssen können auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens drei gewählte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 16.

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält als Ersatz seiner Barauslagen ein Anwesenheitsgeld für jede Sitzung sowie eine fixe jährliche Vergütung. Darüber hinaus erhält der Aufsichtsrat als Ganzes unter Beachtung der Bestimmungen des § 98 AktG einen Anteil von 0,3 % vom Konzernjahresergebnis nach Steuern und Minderheitsanteilen als gewinnabhängige Tantieme.
- (2) Das Anwesenheitsgeld je Sitzung beträgt EUR 100,-- je Aufsichtsratsmitglied. Die fixe jährliche Vergütung beträgt EUR 5.400,-- je Aufsichtsratsmitglied; für den Vorsitzenden erhöht sich die fixe Vergütung um 100 % und für seine Stellvertreter um zwei Drittel. Diese Beträge sind wertgesichert zu halten und verändern sich entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindex (Basis Dezember 2003; Anpassung jeweils mit dem Dezemberwert für das gesamte folgende Jahr).
- (3) Die gewinnabhängige Tantieme ist unter den Aufsichtsratsmitgliedern so zu verteilen, dass alle Mitglieder den gleichen Betrag erhalten und der Vorsitzende zusätzlich 100 % und seine Stellvertreter zusätzlich zwei Drittel dieses Betrages erhalten. Die gewinnabhängige Vergütung je Aufsichtsratsmitglied beträgt maximal das 2,5-fache der jährlichen fixen Vergütung gemäß Absatz (2).
- (4) Beginnt oder endet die Funktionsperiode eines Aufsichtsratsmitglieds im Laufe eines Geschäftsjahres, so gebühren die fixe Vergütung bzw. die gewinnabhängige Tantieme für dieses Geschäftsjahr zeitlich. Die

aus. Seine Mitglieder sind bei gleichen Rechten und Pflichten dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

- (3) Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen. Er hat dabei die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen. Der Aufsichtsrat hat zu jeder Zeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und demgemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung zu den in § 95 Abs 5 AktG genannten Geschäften Betragsgrenzen festzusetzen, jedenfalls soweit dies gesetzlich erforderlich ist, und kann darüber hinaus bestimmte Arten von Geschäften bestimmen, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden sollen.
- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden. Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Angaben über Inhalt und Verlauf von Aufsichtsratssitzungen sowie vom Inhalt von Aufsichtsratsvorlagen und -beschlüssen an Dritte weiterzugeben, hat es vorher die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats einzuholen, um etwa zutage tretende Meinungsverschiedenheiten über die Geheimhaltungspflicht zu beseitigen.
- (6) Der Aufsichtsrat kann Satzungsänderungen, die ausschließlich die Fassung betreffen, beschließen.

§ 14

Vergütung

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner baren Auslagen und einem Anwesenheitsgeld für jede Sitzung eine jährliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Anwesenheitsgeldes und der Aufwandsentschädigung wird durch den Beschluss der Hauptversammlung festgesetzt. Die Hauptversammlung kann auch einen Gesamtbetrag für die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder beschließen und die Aufteilung dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats überlassen.
- (2) Übernehmen Mitglieder des Aufsichtsrats in dieser Eigenschaft eine besondere Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft, so kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung einer Sondervergütung bewilligt werden.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors & Officers-Versicherung) einbezogen. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

fixe Vergütung ist quartalsweise jeweils im Nachhinein zu zahlen, die gewinnabhängige Tantieme ist 14 Tage nach der Hauptversammlung, welche über den Jahresabschluss des entsprechenden Jahres beschließt, zu zahlen.

- (5) Aufsichtsratsmitgliedern, welche die Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten übernommen haben, kann für diese besondere Mühewaltung eine von der Hauptversammlung festzusetzende Sondervergütung bezahlt werden, die nicht zu Lasten der von der Hauptversammlung für das betreffende Geschäftsjahr beschlossenen Gesamtvergütungssumme zu verrechnen ist.

C. Die Hauptversammlung

§ 17.

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat einberufen.
- (2) Die Hauptversammlungen werden am Sitz der Gesellschaft in Wien oder in einer österreichischen Landeshauptstadt abgehalten.
- (3) Die Einberufung ist spätestens am 28. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 18.

- (1) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen.
- (2) Solange die Gesellschaft im Sinne von § 3 AktG börsennotiert ist, ist die Einberufung auch in einer Form gemäß § 107 Abs. 3 AktG bekannt zu machen.
- (3) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, sind nur solche Aktionäre berechtigt, die ihren Anteilsbesitz zum Ende des zehnten Tages vor der Hauptversammlung (Nachweisstichtag) nachweisen.
- (4) Der Anteilsbesitz ist am Nachweisstichtag durch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse zugehen muss, nachzuweisen. Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (5) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Inhaber von Kapitalanteilscheinen berechtigt, die bei einem Kreditinstitut ihre Kapitalanteilscheine spätestens bis zum Ablauf des dritten der Versammlung vorausgehenden Werktages hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung der Kapitalanteilscheine ist spätestens bis zum Ablauf des

V. Hauptversammlung

§ 15

Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand, durch den Vorsitzenden des Vorstands, durch den Aufsichtsrat oder durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, einer ihrer inländischen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten, am Sitz einer inländischen Konzerngesellschaft oder in einer Landeshauptstadt Österreichs statt.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 28. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist spätestens am 21. Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.
- (4) Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 3 der Satzung zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die öffentliche Übertragung der Hauptversammlung vorzusehen. Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen.

§ 16

Teilnahme

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- (2) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft rechtzeitig nachweisen.
- (3) Der Anteilsbesitz am Nachweisstichtag ist durch Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse zugehen muss, zu erbringen. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.
- (4) Inhaber von Kapitalanteilscheinen, die an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, müssen ihre Kapitalanteilscheine bei einem Kreditinstitut spätestens bis zum Ablauf des dritten der Versammlung vorausgehenden Werktages hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen. Die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung der Kapitalanteilscheine ist spätestens bis zum Ablauf des zweiten der Versammlung vorausgehenden Werktages bei der Gesellschaft einzureichen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben in der Hauptversammlung tunlichst anwesend zu sein. Der Abschlussprüfer hat bei der ordentlichen Hauptversammlung anwesend zu sein. Die Zuschaltung von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats über eine optische und akustische Zweigweg-Verbin-

zweiten der Versammlung vorausgehenden Werktages bei der Gesellschaft einzureichen.

- (6) Schriftliche Mitteilungen von Aktionären bzw. von Kreditinstituten sind in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.

§ 19

Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung vorgeschriebenen Fällen. Sie ist insbesondere für folgende Gegenstände zur Beschlußfassung zuständig:

- a) Bestellung oder Abberufung des Aufsichtsrates,
- b) Feststellung des Jahresabschlusses in den im Gesetz bestimmten Fällen,
- c) Entlastung der Verwaltungsträger,
- d) Bestellung der Abschluß- oder Sonderprüfer,
- e) Gewinnverwendung,
- f) Satzungsänderung einschließlich der Maßnahmen zur Kapitalbeschaffung oder Kapitalherabsetzung,
- g) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
- h) Entscheidung in Fragen der Geschäftsführung, wenn der Vorstand oder, sofern es sich um ein der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehaltenes Geschäft handelt, der Aufsichtsrat diese Entscheidung verlangt.

§ 20.

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von diesen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Versammlungsleiter kann eine von der angekündigten Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung.
- (3) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

dung ist gestattet.

§ 17

Stimmrecht, Vollmachtserteilung

- (1) Jede Stückaktie gewährt das Recht auf eine Stimme.
- (2) Jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen.
- (3) Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Personen, die zu Vertretern bestellt werden kann.
- (4) Vollmachten können auch auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft übermittelt werden. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Vollmachten per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.
- (5) Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs 3 AktG gilt sinngemäß.

§ 18

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder einer seiner Stellvertreter. Für den Fall, dass keiner dieser Personen anwesend ist, hat der die Beschlüsse der Hauptversammlung beurkundende Notar die Versammlung bis zur Wahl eines Vorsitzenden zu leiten.
- (2) Der Vorsitzende in der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände zur Tagesordnung sowie die Form der Ausübung des Stimmrechts und das Verfahren zur Stimmenauszählung. Ferner kann er das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere zu Beginn oder auch während der Hauptversammlung eine maximale Redezeit von 10 Minuten festlegen. Dabei ist es ihm gestattet, die Wortmeldungen zu den Tagesordnungspunkten oder einzelne Frage- und Redebeiträge zu ordnen sowie die höchst zulässige Redezeit pro Redner je nach Bedarf weiter zu verkürzen und die Rednerliste vorzeitig zu schließen. Der

§ 21.

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (2) Wird bei der Vornahme von Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, findet eine engere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden größten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 22.

- (1) Das Stimmrecht wird nach der Zahl der Aktien ausgeübt. Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Die 7%-Vorzugsaktien der Gesellschaft gewähren nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen kein Stimmrecht. Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, beginnt das Stimmrecht mit Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.
- (2) Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform erteilt werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft übermittelt und von dieser aufbewahrt oder nachprüfbar festgehalten werden. Es können auch mehrere Personen bevollmächtigt werden.
- (3) Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde; § 10a Abs. 3 AktG gilt sinngemäß.
- (4) Wenn die Vollmacht nicht dem depotführenden Kreditinstitut (§ 10a AktG) erteilt wird, ist die Vollmacht in Textform per Post vor der Hauptversammlung oder persönlich bei der Hauptversammlung oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Kommunikationsweg an die Gesellschaft zu übermitteln. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

IV. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

§ 23.

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr

Vorsitzende der Hauptversammlung kann bei Festlegung der für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zur Verfügung stehenden Zeitrahmen auch zwischen erster und wiederholter Wortmeldung sowie nach weiteren sachgerechten Kriterien unterscheiden. Weiters ist es dem Vorsitzenden der Hauptversammlung gestattet, zur Sicherung des Laufes der Hauptversammlung gegen einzelne Aktionäre individuelle, unbedingt notwendige Maßnahmen zu setzen.

§ 19

Mehrheiten für die Beschlussfassung

- (1) Sofern das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt, beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und in Fällen, in denen eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.
- (2) Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang keine einfache Mehrheit erzielt wird, findet die engere Wahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit ist kein wirksamer Wahlbeschluss gefasst.
- (3) Jeder Beschluss der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine von einem österreichischen öffentlichen Notar über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift.
- (4) Der Beschluss der Hauptversammlung über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 20

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht sowie einen Corporate Governance-

den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, einen Lagebericht sowie einen Corporate Governance-Bericht aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Corporate Governance-Bericht sind von sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

- (3) Absatz 2 gilt sinngemäß auch für die Vorlage und Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.
- (4) Der Aufsichtsrat hat diese Unterlagen innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.
- (5) Die Hauptversammlung, der der Jahresabschluss samt Lagebericht, der Corporate Governance-Bericht, der Konzernabschluss und Konzernlagebericht, der Vorschlag für die Gewinnverwendung und der vom Aufsichtsrat erstattete Bericht vorgelegt werden, die über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats, sowie in den vom Gesetz vorgesehen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
- (6) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.

Bericht aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Corporate Governance-Bericht sind von sämtlichen Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen. Dasselbe gilt für den allfälligen Konzernabschluss und Konzernlagebericht.

- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung sowie den allfälligen Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und der Hauptversammlung darüber zu berichten.
- (4) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden. Die Hauptversammlung ist an den festgestellten Jahresabschluss gebunden.

§ 21

Ordentliche Hauptversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen, die in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden hat (ordentliche Hauptversammlung), und ihr den Jahresabschluss samt Lagebericht, den Corporate Governance-Bericht, den allfälligen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht vorzulegen. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung hat zu enthalten:
 - a) die Vorlage der oben bezeichneten Unterlagen und allenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses in den vom Gesetz vorgesehen Fällen,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist,
 - c) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (2) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, wenn im Jahresabschluss ein solcher ausgewiesen ist. Bei der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrats festgestellten Jahresabschluss gebunden. Sie kann jedoch den Bilanzgewinn ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.
- (3) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden im Verhältnis der auf den anteiligen Betrag des Grundkapitals der Aktien geleisteten Einlagen verteilt. Einlagen die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei Ausgabe neuer Aktien während des Geschäftsjahres ist der Zeitpunkt, ab dem die Gewinnberechtigung besteht, festzulegen.
- (4) Die Gewinnanteile sind, falls die Hauptversammlung nichts anderes beschlossen hat, am 21. Tag nach der Hauptversammlung zur Zahlung fällig.

- (5) Unbeobene Gewinnanteile verjähren binnen drei Jahren ab Fälligkeit. Verjäherte Gewinnanteile verfallen zugunsten der Gesellschaft.
- (6) Solange Kapitalanteilscheine ausgegeben sind, ist der Bilanzgewinn wie folgt zu verteilen:
 - a) Zunächst sind an die Inhaber von Kapitalanteilscheinen bis zu Euro 0,51 je Kapitalanteilschein als Gewinnanteil auszuschütten und etwaige Rückstände von Gewinnanteilen der Kapitalanteilscheine aus Vorjahren nachzuzahlen,
 - b) sodann erhalten die Aktionäre bis zu Euro 0,51 je Aktie als Gewinnanteil,
 - c) ein darüber hinausgehender Bilanzgewinn wird gleichmäßig an die Aktionäre und Inhaber von Kapitalanteilscheinen im Verhältnis des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals zum Gesamtbetrag des Grundkapitals verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.

§ 24.

Der Bilanzgewinn der Gesellschaft wird unbeschadet der Ansprüche der Vorstandsmitglieder auf Gewinnanteile wie folgt verteilt:

1. Zunächst sind an die Vorzugsaktionäre und die Inhaber von Kapitalanteilscheinen bis zu 7 % des auf Vorzugsaktien entfallenden Grundkapitals und des auf Kapitalanteilscheine entfallenden Kapitals als Gewinnanteil auszuschütten und etwaige Rückstände von Vorzugsdividenden und Gewinnanteilen der Kapitalanteilscheine aus Vorjahren nachzuzahlen,
2. sodann erhalten die Stammaktionäre bis zu 7 % des auf Stammaktien entfallenden Grundkapitals als Gewinnanteil,
3. ein darüber hinausgehender Bilanzgewinn wird gleichmäßig an die Vorzugs- und Stammaktionäre und Inhaber von Kapitalanteilscheinen verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt.

§ 25.

Ansprüche auf Gewinnanteile, die nicht innerhalb von drei Jahren nach Fälligkeit behoben werden, verfallen zugunsten der gebundenen Kapitalrücklagen der Gesellschaft.

V. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

§ 26.

Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf einer Mehrheit von vier Fünftel des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals.

VII. Schlussbestimmungen

§ 22 Sprache

- (1) Depot- oder Hinterlegungsbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- (2) Ebenso sind schriftliche Mitteilungen von Aktionären oder von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten.

(3) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.